

REGLEMENT DER MUSIKSCHULE YBRIG DER GEMEINDEN OBERIBERG & UNTERIBERG

(Gemäss der sprachlichen Einfachheit sind mit der männlichen Form immer auch weibliche Personen gemeint.)

I. Rechtliche Stellung, Sinn und Zweck

Art. 1

Die Gemeinden Oberiberg und Unteriberg führen eine öffentlich-rechtliche Musikschule. Diese bezweckt eine gute musikalische Ausbildung zur Förderung des kulturellen Lebens in den Gemeinden und trägt damit zur Identität der Gemeinden bei.

Art. 2

Der Lehrplan der kantonalen Schulorganisation wird von der Musikschule sinnvoll ergänzt, aber nicht beeinträchtigt.

Art. 3

Die Musikschule untersteht keiner kantonalen Verordnung. Sollten Kanton oder Bezirk Bestimmungen über das Musikschulwesen erlassen, ist dieses Reglement entsprechend anzupassen.

II. Leistungsauftrag

Art. 4

¹ Die Gemeinden Oberiberg und Unteriberg leisten an die in der jeweiligen Gemeinde wohnhaften Kinder und Jugendlichen bis zum erfüllten 18. Altersjahr einen alljährlichen Beitrag von Fr. 600.-- pro Instrumentalschüler. Einheimische Erwachsene bezahlen 100 % der Gesamtkosten, auswärtige Musikschulteilnehmer übernehmen 110 % der Gesamtkosten (siehe separate Tarifliste).

² Die Gemeinderäte werden ermächtigt, auf begründetes Gesuch oder von sich aus, den Beitrag gemäss Abs. 1 um maximal 20 % zu erhöhen oder zu senken. Die Erhöhung oder Senkung geschieht in gegenseitiger Absprache und muss für beide Gemeinden gleich hoch sein.

³ Die Musikschule kann Früherziehung 1 und 2, Grundschule und weitere Kurse ausserhalb des Instrumentalunterrichtes auch im Vorschulalter anbieten. Die Tarife werden von der Musikschulkommission festgelegt, wobei das Angebot selbsttragend sein muss.

⁴ Die Musikschule betreut verschiedene Ensembles. Die Gemeinden Oberiberg und Unteriberg leisten an die in der jeweiligen Gemeinde wohnhaften Kinder und Jugendlichen bis zum erfüllten 18. Altersjahr einen alljährlichen Beitrag pro Ensemble-schüler. Dieser beträgt jeweils 20 % des Instrumentalschüleransatzes. Die Teilnahme an solchem Ensembleunterricht ist für unterrichtsteilnehmende Musikschüler der Musikschule Ybrig freiwillig. Es wird ein minimaler Sockelbeitrag erhoben. Die Höhe dieses Beitrages setzt die Musikschulkommission fest.

III. Organisation

Art. 5

Die Musikschule gliedert sich wie folgt:

- a) Gemeinderat
- b) Musikschulkommission
- c) Musikschulleitung
- d) Musikschullehrkräfte / Administration
- e) Eltern
- f) Musikschüler

IV. Der Gemeinderat

Art. 6

Er genehmigt die durch einen Leistungsausweis ergänzte Rechnung und das Budget zuhanden der Gemeindeversammlung. Er entsendet von Amtes wegen den Säckelmeister und einen Vertreter des Schulrates in die Musikschulkommission. Ergänzungen und Anpassungen dieses Reglements erfolgen durch den Gemeinderat. Er genehmigt das Pflichtenheft der Musikschulkommission und das Musikschul-Organisationshandbuch.

V. Die Musikschulkommission

Art. 7

Sie setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, deren Amtsdauer sich mit derjenigen der übrigen Gemeindekommissionen deckt (2 Jahre). Der Präsident und die Elternvertreter/Musikinteressierte werden von der Musikschulkommission gewählt. Die Musikschulleitung gehört als beratendes Mitglied der Musikschulkommission an. Zwingend muss je ein Mitglied des Schulrates von Oberiberg und Unteriberg, beide Säckelmeister der Gemeinden und je ein Elternvertreter / Musikinteressierter der Gemeinden Oberiberg und Unteriberg, sowie von Studen der Kommission angehören. Die Musikschulkommission stellt den Musikschulleiter an.

VI. Aufgaben der Musikschulkommission

Art. 8

Die Musikschulkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie erstellt den Leistungsausweis für Rechnung und Budget
- b) Erstattet dem Gemeinderat einen Jahresbericht der Musikschule und unterbreitet ihm einen Budgetentwurf
- c) Ist verantwortlich für die Einhaltung des genehmigten Budgets
- d) Beantragt dem Gemeinderat das Pflichtenheft der Musikschulkommission
- e) Führt in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung ein Organisationshandbuch mit allen nötigen Dokumenten
- f) Beantragt zuhanden des Gemeinderates Inhalte und Änderungen im Musikschul-Organisationshandbuch
- g) Sie erlässt die Pflichtenhefte des Musikschulleiters und der Musiklehrkräfte
- h) Legt das Instrumental- und Ensembleangebot fest
- i) Genehmigt das weitere Kursangebot (musikalische Früherziehung, weitere Kurse) auf Antrag der Musikschulleitung
- j) Ist für die Qualitätsnormen verantwortlich
- k) Erlässt die Weisungen für die Musikschullehrkräfte und die Musikschüler
- l) Besucht die Anlässe der Musikschule
- m) Gewährt in Ausnahmefällen Erlass (oder Teilerlass) des Schulgeldes
- l) Erledigt Beschwerden gegen Entscheide der Musikschulleitung

VII. Leitung der Musikschule

Art. 9

¹ Die Schulleitung ist für alle organisatorischen und schulischen Abläufe im Musikschulbetrieb verantwortlich. Sie ist aktives Mitglied des Musikschulteams.

² Die Aufgaben der Musikschulleitung werden im Organisationshandbuch geregelt, welches durch den Gemeinderat genehmigt wird.

³ Die Musikschulkommission bestimmt, wieweit der Leiter nebst den vorgenannten Aufgaben noch als Musiklehrer tätig ist.

VII. Rechte und Pflichten der Administration, der Lehrkräfte und der Schüler

Art. 10

Die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte und Schüler sind im Organisationshandbuch geregelt.

VIII. Unterrichtsmaterial

Art. 11

Instrumente und Übungsmaterial sind vom Schüler anzuschaffen.

IX. Schulgeld

Art. 12

Das Schulgeld ist zu Beginn des jeweiligen Semesters zu bezahlen. Die Musikschulkommission setzt die Unterrichtstarife fest.

X. Zusammenspiel

Art. 13

In der Musikschule wird im Hinblick auf die musikalische Entwicklung der Schüler das Ensemblespiel gepflegt. Die Ensembles wirken an verschiedenen öffentlichen Anlässen in der Gemeinde mit.

XI. Schulaustritt

Art. 14

Der Austritt aus der Schule erfolgt durch Kündigung auf Ende eines Semesters. Details sind im Organisationsreglement geregelt.

XII. Bildungsangebot

Art. 15

¹ Die Musikschule bietet folgendes Angebot an:

- a) Musikalische Früherziehung und Mus. Grundschule
- b) Gesangs- & Instrumentalunterricht
- c) Erwachsenenunterricht
- d) Ensembles

² Die Musikschulleitung bestimmt gemeinsam mit den Eltern und den Lehrern, ob der Unterricht einzeln oder in Gruppen erteilt wird.

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 16

¹ Gegen Bestimmungen des Reglements oder Weisungen der Musikschulkommision kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

² Dieses Reglement wird der Volksabstimmung unterbreitet und tritt nach Annahme durch die Gemeindeabstimmungen in den beiden Gemeinden Oberiberg und Unteriberg per 01. August 2004 in Kraft.

An der Gemeindeabstimmung vom 20. Juni 2004 genehmigt

Gemeinderat Oberiberg



Ruedi Steiner-Künzle
Gemeindepräsident



Patricia Nauer
Gemeindeschreiber

An der Gemeindeabstimmung vom 20. Juni 2004 genehmigt

Gemeinderat Unteriberg



Jakob Fässler-Schädler
Gemeindepräsident



Anton Waldvogel-Hubli
Gemeindeschreiber